

Lesefassung Aufwandsentschädigungssatzung (AES) der Stadt Welzow

Auf der Grundlage

- von §§ 3, 28 Abs. 2, Nr.9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38]),
- der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) sowie
- der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 13.11.2024 Änderungen über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse und Arbeitsgremien und der ehrenamtlichen Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sowie die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin **(Aufwandsentschädigungssatzung - AES vom 06.02.2020) beschlossen.** Die Satzung ist wie folgt gültig:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse, die hauptamtliche Bürgermeisterin, sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen, im Seniorenbeirat und Arbeitsgremien sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung (EAW) der Stadt Welzow.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von: 50,00 € pro Monat.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von: 20,00 € pro Monat.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 dieser Satzung erhält der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung von: 200,00 € pro Monat.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen eine pauschale Aufwandsentschädigung von: 50,00 € pro Monat.
- (5) Dem Ortsvorsteher wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt von: 150,00 € pro Monat.
- (6) Die hauptamtliche Bürgermeisterin erhält zur Abdeckung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.
- (7) Ehrenamtlich Tätige in den im Zusammenhang und in der zeitlichen Abfolge mit der bergbaulichen Beeinträchtigung, insbesondere bei erforderlichen Umsiedlungen, stehenden Arbeitsgremien der Stadt Welzow erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro teilgenommener Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (8) Ehrenamtlich Tätige im Seniorenbeirat erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro teilgenommener Beiratssitzung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von: 20,00 € je Sitzung.
- (2) Bei Ausschusssitzungen wird das Sitzungsgeld nur für Mitglieder oder bei Verhinderung für die Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses gewährt.

- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Leitung von Sitzungen: 20,00 € je Sitzung.
- (4) Sachkundige Einwohner, gemäß § 43 Abs. 4 der BbgKVerf, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von: 20,00 € je Ausschusssitzung.
- (5) Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von: 20,00 € je Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende des Werksausschusses erhält für die Leitung von Sitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld von: 20,00 € je Sitzung.
- (7) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von: 20,00 € je Sitzung.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen für die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin. Für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird die Genehmigung durch seinen Stellvertreter und die Bürgermeisterin erteilt. Dienstreisen für die Bürgermeisterin werden entsprechend des Beschlusses SV076/22 geregelt.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt, die Zahlung und Abrechnung erfolgt quartalsweise bis zur Mitte des Folgemonats. Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, indem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, indem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entfällt für den laufenden Monat die Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse sowie der Arbeitsgremien sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Anwesenden zu führen. Anwesenheiten sind im für die Gremienarbeit zuständigen Programm zeitnah nach der Sitzung zu erfassen.

§ 6

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Den Mitgliedern Stadtverordnetenversammlung Welzow und des Ortsbeirates Proschim, die ihre Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit mittels der Nutzungsvereinbarung (Anlage der Beschlussvorlage SV049/24) erklären, wird eine zusätzliche Entschädigung pro Monat in Höhe von 10,00 € gewährt.

Damit sind die Kosten für die Anschaffung (Software/Hardware), Instandhaltung und Wartung eines Endgerätes für die digitale Gremienarbeit sowie etwaige Druckkosten und Kosten eines Internetzugangs abgegolten.

- (2) Die zusätzliche Entschädigung wird zusammen mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2024 in Kraft.

Welzow, 04.12.2024

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin